OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702399/2/ER

Datum:
Linz, 12. April 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde der M D, Adresse, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion OÖ vom 8. Februar 2023, GZ: VStV/922302253905/2022, wegen einer Übertretung des Sicherheitspolizeigesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu jenen des Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 8. Februar 2023, GZ: VStV/922302253905/2022, verhängte die Landespolizeidirektion OÖ (im Folgenden: belangte Behörde) über die nunmehrige Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) eine Verwaltungsstrafe in Höhe vom 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 5 Tage, 14 Stunden) wegen einer Übertretung des § 81 Abs 1 Sicherheitspolizeigesetz (SPG) wie folgt:

„Datum/Zeit: 11.11.2022, 14:02 Uhr
Ort: Adresse
Sie haben durch das unten beschriebene Verhalten, welches geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung gestört, obwohl das Verhalten, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts, nicht gerechtfertigt war. Sie haben an einem öffentlichen Ort laut herumgeschrien, in englischer Sprache: 'fuck you', 'shame on you', 'fuck you all cops', geschrien, dadurch viele anwesende Menschen beleidigt, sind dann auf eine Sitzbank gestiegen und haben weiter herumgeschrien. Da Sie trotz Aufforderung ihr strafbares Verhalten nicht einstellten, darin verharrten und Ihre Daten nicht bekanntgaben, wurden Sie nach erfolglosen Abmahnungen von den einschreitenden Polizeibeamten am 11.11.2022 um 14.10 Uhr festgenommen. Nach Einstellung des strafbaren Verhaltens und Bekanntgabe Ihrer Personalien wurden Sie am 11.11.2022 um 14:16 Uhr vor Ort wieder enthaftet und auf freien Fuß gesetzt."

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass gegen die Bf eine Strafverfügung erlassen worden sei, die sie beeinsprucht habe. Auch eine schriftliche Rechtfertigung habe die Bf abgegeben. Es seien auch drei Polizisten aufgefordert worden, Stellung zu nehmen. Die drei Stellungnahmen bezogen sich auf die Amtshandlung und beschrieben das Verhalten der Bf währenddessen. Für die belangte Behörde erschien dadurch der Sachverhalt als erwiesen, weshalb sie nach § 81/1 SPG zu bestrafen sei.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Bf rechtzeitig Beschwerde, in der sie dessen Aufhebung beantragte.

I.3. Mit Schreiben vom 10. März 2023, eingelangt am 15. März 2023, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und den Verwaltungsakt. Zumal bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist, konnte die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung entfallen (§ 44 Abs 2 VwGVG).

II. Das Landesverwaltungsgericht OÖ geht vom unter I.1. und I.2. dargestellten Sachverhalt aus. Im gesamten Verwaltungsstrafverfahren wurde der Bf nicht vorgeworfen, dass durch ihr Verhalten andere Personen zu einer Änderung ihres Verhaltens veranlasst worden wären, was sich aus dem Verwaltungsakt widerspruchsfrei und unbestritten ergibt.

III. Gemäß § 81 Abs 1 Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl. Nr. 566/1991 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 55/2018, begeht, wer durch ein Verhalten, das geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung stört, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen, es sei denn, das Verhalten ist gerechtfertigt, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Im Sinne des 2016 novellierten § 81 Abs 1 SPG ist – im Grunde wie bei der vorigen Fassung dieser Norm – jedes menschliche Verhalten tatbildlich, das als besonders rücksichtslos qualifiziert werden kann. Demnach kommen verschiedene Verhaltensweisen in verschiedenen Lebenszusammenhängen in Betracht, sofern sie nur nach den jeweiligen Umständen dazu geeignet sind – nach einem objektiven Maßstab – ein berechtigtes Ärgernis bei dritten Personen zu erregen. Berechtigtes Ärgernis erregend ist das Verhalten, das gegen jene ungeschriebenen Regeln für das Verhalten des Einzelnen in der Öffentlichkeit verstößt, deren Befolgung als unentbehrliche Voraussetzung für ein gedeihliches Miteinanderleben angesehen wird (vgl *Hauer/Keplinger*, Sicherheitspolizeigesetz[4], 2011, S. 772). Ungerechtfertigt ist ein solches Verhalten im Sinne des § 81 Abs 1 SPG ferner, wenn es nicht aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen (zB Ausübung von Grund- und Freiheitsrechten) in bestimmtem Ausmaß zu tolerieren ist.

Die Ordnungsstörung ist auch weiterhin ein Erfolgsdelikt. Der „Erfolg" besteht darin, dass der normale Ablauf an einem öffentlichen Ort beeinträchtigt wird. Diese Beeinträchtigung ist nach objektiven Kriterien zu messen. Der Verfassungsgerichtshof hat ausgesprochen, dass unter „Ordnung an öffentlichen Orten" nur der Zustand des gewöhnlichen Verhältnisses der Dinge der Außenwelt zueinander verstanden werden kann, eine Ordnung, die etwa durch Aufsehen oder durch einen Menschenauflauf gestört und in der Folge wiederhergestellt werden kann, somit die äußere öffentliche Ordnung. Es muss durch das Verhalten der Ablauf des äußeren Zusammenlebens von Menschen oder ein bestehender Zustand von Dingen in wahrnehmbarer Weise gestört worden sein.

Zum Wesen einer Ordnungsstörung iSd § 81 Abs 1 SPG gehört, dass am konkreten Zustand der öffentlichen Ordnung durch das Verhalten des Beschuldigten eine Änderung eingetreten ist (vgl VwGH 15.9.2011, 2009/09/0154; 15.10.2009, 2008/09/0272). Dabei ist das Tatbestandselement der tatsächlichen Störung der öffentlichen Ordnung jedoch nur dann verwirklicht, wenn das Verhalten des Beschuldigten und seine Äußerungen von anderen Personen als den unmittelbar Betroffenen wahrgenommen werden können. Dieses Element der Straftat ist auch im Spruch des Straferkenntnisses anzuführen (vgl VwGH 25.11.1991, 91/10/0207; *Hauer/Keplinger*, Sicherheitspolizeigesetz[4], S. 778).

Eine solche negative Veränderung ist schon zu bejahen, wenn eine Person dazu bewogen wird, sich anders zu verhalten, als wenn der Vorfall nicht stattgefunden hätte. Die Ordnungsstörung muss also nicht unbedingt zu Aufsehen, einem Zusammenlauf von Menschen oder Ähnlichem führen, um strafbar zu sein.

IV.2. Im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses wurde der Bf vorgeworfen, sie hätte durch ihr Schreien viele andere Menschen beleidigt. Dass sich durch das Verhalten der Bf aber unbeteiligte Personen anders verhalten hätten als ohne das der Bf vorgeworfene Verhalten, ist weder dokumentiert, noch wurde dies der Bf vorgeworfen.

Weder aus dem Spruch noch aus der Begründung des angefochtenen Straferkenntnisses geht somit hervor, ob und inwieweit der in § 81 SPG geforderte Erfolg eingetreten ist. Vielmehr wird der Bf vorgeworfen, sie habe durch das „unten beschriebene Verhalten“ die öffentliche Ordnung gestört, ohne dass jedoch angeführt worden wäre, ob und inwieweit das dargestellte Verhalten der Bf überhaupt von Unbeteiligten wahrgenommen worden ist und ob diese veranlasst worden sind, sich anders zu verhalten.

Das im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses vorgeworfene Verhalten kann sohin nicht mit sämtlichen Tatbestandselementen des § 81 Abs 1 SPG in Einklang gebracht werden. Ferner ist auch der Anzeige der Polizei und der Strafverfügung kein entsprechender Tatvorwurf zu entnehmen.

IV.3. Da weder eine Verfolgungshandlung gesetzt wurde, die eine Subsumtion des vorgeworfenen Verhaltens des Bf unter den Tatbestand des § 81 Abs 1 SPG erlauben würde, noch der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses diesen Anforderungen entspricht, wäre eine Korrektur des Spruchs durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit einer Ausdehnung des Tatvorwurfs und damit mit dessen Abänderung verbunden, was sich jedoch unter Berücksichtigung der höchstgerichtlichen Judikatur als unzulässig erweist.

Gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG, hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem

Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet.

V. Da das der Bf durch die belangte Behörde vorgeworfene Verhalten nicht geeignet ist, sämtliche Tatbestandsmerkmale des § 81 Abs 1 SPG zu erfüllen, bildet die der Bf zur Last gelegte Tat keine entsprechende Verwaltungsübertretung und war das Straferkenntnis daher aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG einzustellen.

Bei diesem Ergebnis war der Bf gemäß § 52 Abs 9 VwGVG und § 66 Abs 1 VStG weder ein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht noch ein Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde vorzuschreiben.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde unzulässig, da zur zu lösenden Rechtsfrage einheitliche höchstgerichtliche Judikatur existiert, von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt somit keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.
Für die Beschwerdeführerin ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die

außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter